

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2022

Nr. 2022/1816

KR.Nr. A 0103/2022 (FD)

Auftrag Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen): Keine Erbschaftssteuern für Vereine mit ideellem Zweck Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass Vereine mit einem ideellen Zweck von der Erbschaftsteuerpflicht befreit sind.

2. Begründung (Vorstosstext)

Gemäss dem kantonalen Steuergesetz § 225 Abs. 1 lit. d sind Vereine mit einem ideellen Zweck nicht von der Erbschaftsteuerpflicht ausgenommen, jedoch sind Vereine mit einem ideellen Zweck gemäss Steuergesetz § 236 Abs. 1 lit. d von der Schenkungssteuerpflicht befreit.

Die Erbschaftsteuer und die Schenkungssteuer sind grundsätzlich Schwesternsteuern und werden in allen anderen Kantonen jeweils dem gleichen Personenkreis auferlegt, das heisst Befreiungen betreffen immer beide Steuern. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso sich die Steuern in diesem Punkt im Kanton Solothurn unterscheiden.

Vereine mit einem ideellen Zweck, dazu gehören sämtliche Vereine die nicht gewinnorientiert sind (Turnvereine, Musikvereine, etc.), erfüllen in unserer Gesellschaft wichtige Aufgaben. Sie sind deshalb, wenn immer möglich, von Steuerpflichten zu befreien. Wird ein solcher Verein zum Beispiel von einem langjährigen Mitglied in dessen Nachlass berücksichtigt, untersteht dieser Betrag aktuell der Erbschaftsteuerpflicht und wird mit bis zu 36% besteuert. Wird der Betrag zu Lebzeiten geschenkt, wird keine Steuer erhoben.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Eine juristische Person mit einer ideellen Zwecksetzung vertritt oder fördert ideelle Werte wie die Pflege von Gemeinschaft, soziale, politische, kulturelle oder sportliche Anliegen. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und ist auch nicht gemeinnützig. Im Vordergrund steht das gemeinsame Erlebnis, die Pflege eines Hobbys, die gemeinsame Freizeitgestaltung und so weiter. Als ideelle juristische Personen gelten beispielsweise Musikgesellschaften, Gesangsvereine, Turn- oder Schützenvereine.

Juristische Personen mit einer ideellen Zwecksetzung werden steuerlich privilegiert behandelt. So werden nach § 97 Abs. 2 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht besteuert, sofern sie höchstes 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, ebenso das Kapital bis zum Betrag von 200'000 Franken (§ 107 Abs. 2 StG). Und schliesslich sind Vereine, soweit sie ideelle Zwecke verfolgen, von der Schenkungssteuerpflicht befreit (§ 236 Abs. 1 Bst. d StG), wobei dies nur für Vereine, nicht aber weitere juristische Personen mit einer ideellen Zwecksetzung gilt. Wie der Vorstosstext zutreffend ausführt, greift

diese Privilegierung jedoch nicht bei der Erbschaftssteuer: Wird ein ideeller Verein mit einer Erbschaft bedacht, unterliegt dieser Vermögensübergang vollumfänglich der Erbschaftssteuer, wobei jeweils die höchste Steuerklasse 5 (vgl. §§ 230 und 232 StG) zur Anwendung gelangen dürfte.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von ideellen Vereinen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist historisch bedingt. Solche Vereine waren ursprünglich zwar von der Staatssteuerpflicht ausgenommen, die Befreiung auch von der Erbschaftssteuerpflicht wurde jedoch vom Kantonsrat abgelehnt. Obschon mit der Teilrevision des Steuergesetzes vom 30. Juni 1999 als Folge der notwendigen Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz die Ausnahme von der Staatssteuerpflicht gestrichen wurde, blieben Vereine mit ideellen Zwecken seit jeher von der Schenkungssteuerpflicht, nicht aber von der Erbschaftssteuerpflicht befreit.

Aus dem im Vorstosstext genannten Gründen macht eine unterschiedliche steuerliche Behandlung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer keinen Sinn. Erbschafts- und Schenkungssteuern sind als Zwillingssteuern ausgestaltet. Wenn eine Schenkung an einen ideellen Verein von der Schenkungssteuer ausgenommen ist, sollte deshalb auch ein Vermögensübergang aufgrund einer Verfügung von Todes wegen nicht zu einer Erbschaftssteuer führen.

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nur schwer beziffern, sind aber gering. So kommen Erbschaften oder Vermächtnisse an ideelle Vereine nur sehr selten und tendenziell eher im untergeordneten Umfang vor. Die jährlichen Mindereinnahmen bei der Erbschaftssteuer belaufen sich im Falle einer Steuerbefreiung ideeller Vereine schätzungsweise auf höchstens 100'000 Franken jährlich.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Aktuarin FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat